



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

Stand: 08.09.2026 – beschlossen durch den Vorstand

1. Ziel des Konzepts

Der Verein bietet Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort. Dieses Konzept legt verbindlich fest, wie wir Gefährdungen vorbeugen, Grenzverletzungen früh erkennen und bei Verdachtsfällen strukturiert handeln.

2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für:

- alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie regelmäßig eingesetzte Helfer*innen und Honorarkräfte,
- alle Veranstaltungen, Trainings, Ausflüge, Freizeiten mit Übernachtung und sonstigen Aktivitäten,
- alle Räumlichkeiten des Vereins sowie Kooperationen mit Schulen, Jugendhilfeträgern und Partnerorganisationen,
- digitale Kommunikationswege des Vereins (Messenger-Gruppen, Social Media, Videokonferenzen).

3. Grundprinzipien

- Respekt und Gleichbehandlung: Alle Kinder und Jugendlichen werden unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Identität oder Behinderung respektiert.
- Partizipation: Kinder und Jugendliche werden altersgerecht beteiligt und über ihre Rechte informiert.
- Prävention vor Intervention: Schwerpunkt auf frühzeitiger Sensibilisierung und klaren Strukturen.
- Transparenz und Verbindlichkeit: Regeln sind schriftlich festgehalten und für alle verbindlich.
- Konsequentes Handeln: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung werden ernst genommen und nach festgelegten Verfahren bearbeitet.

4. Risikoanalyse

Der Verein prüft regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre), wo im Vereinsalltag Risiken für Grenzverletzungen bestehen – z. B. Umkleide- und Duschsituationen, 1:1-Situationen (Einzeltraining, Fahrdienste), Übernachtungen, digitale Kommunikation. Die Ergebnisse werden dokumentiert; abgeleitete Maßnahmen fließen in dieses Konzept ein.

Die jeweils aktuelle Risikoanalyse ist in Anlage E dokumentiert. Die Sicht der Kinder fließt über die jährliche Kinderrunde (Ziffer 6) ein.

5. Präventive Maßnahmen

5.1 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf den Verhaltenskodex (Anlage A). Darin geregelt sind u. a.:

- wertschätzender Umgangston, Körperkontakt nur in situationsgerechter und angemessener Form,



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

- keine privaten Treffen, Chats oder Einzelkontakte mit Kindern ohne Wissen der Eltern,
- klare Grenzen gegenüber Nähe- und Abhängigkeitsverhältnissen; keine Geschenke oder Bevorzugung Einzelner,
- Transparenzgebot: 1:1-Situationen werden vermieden bzw. angekündigt und offen gestaltet.

5.2 Erweiterte Führungszeugnisse

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen vor Beginn der Tätigkeit sowohl dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied (für Hannover: Stephanie Otrakci, für Frankfurt: Christopher Piechowiak) als auch der jeweiligen Kooperationseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vor, das nicht älter als drei Monate ist; die Vorlage wird alle fünf Jahre wiederholt. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz der vorlegenden Person und wird weder kopiert noch abgeheftet. Nur wenn keine Eintragungen im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen, wird die Einsichtnahme (Datum, Name, Ausstellungsdatum) auf einer Nachweisliste dokumentiert. Bei einschlägigen Eintragungen darf die Person nicht für den Verein tätig werden.

Der Verein ist der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover beigetreten. Für Tätigkeitsorte im Zuständigkeitsbereich anderer Jugendämter (z. B. Frankfurt am Main) wird der Abschluss bzw. die Anerkennung entsprechender Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt angestrebt.

5.3 Personalauswahl

Kinderschutz ist Thema in jedem Aufnahme- bzw. Bewerbungsgespräch. Neue Mitarbeitende erhalten das Schutzkonzept, unterzeichnen die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex und legen das erweiterte Führungszeugnis vor, bevor sie eingesetzt werden.

5.4 Schulungen und Sensibilisierung

Alle Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Schulungen zu Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt und Erkennen von Kindeswohlgefährdung teil. Die jeweilige Geschäftsstelle vor Ort organisiert mindestens einmal jährlich eine Schulung; Geeignete Kursangebote: siehe Anlage B.

5.5 Digitale Medien und Fotos

- Foto- und Videoaufnahmen nur mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten; keine Aufnahmen in Umkleiden und Sanitärräumen. (Formular: Anlage C).
- Kommunikation mit Minderjährigen nur über offizielle, transparente Kanäle (Gruppenchats mit mindestens zwei Betreuenden bzw. Kenntnis der Eltern).
- Veröffentlichungen in Social Media nur nach dem Vier-Augen-Prinzip.

5.6 Prävention und Stärkung der Kinder

Der Verein informiert Kinder und Jugendliche aktiv und altersgerecht über ihre Rechte – insbesondere das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht, Nein zu sagen, und das Recht, sich Hilfe zu holen. An allen regelmäßigen Angebotsorten hängt der kindgerechte Aushang „Deine Rechte bei uns“ (Anlage F) aus – bildgestützt und nach Möglichkeit in den Familiensprachen. Die Betreuenden besprechen die Inhalte mindestens einmal jährlich altersgerecht mit den Kindern, z. B. zu Beginn eines Angebotszeitraums. Eltern und Sorgeberechtigte erhalten die wichtigsten Informationen zum Schutzkonzept in einfacher Sprache.

5.7 Sexualpädagogische Grundsätze und Begriffsklärung

Körperliche und sexuelle Entwicklung gehört zum Aufwachsen. Auf kindliche Neugier (z. B. Körpererkundungsspiele jüngerer Kinder) reagieren die Mitarbeitenden ruhig, altersgerecht und ohne Beschämung. Klare Grenzen gelten, wenn Beteiligte nicht etwa gleichaltrig sind, keine Freiwilligkeit vorliegt oder ein Machtgefälle besteht. Sexualisierte Sprache und abwertende Äußerungen werden einheitlich und ruhig unterbunden. Zur Einordnung von Vorfällen gelten drei Stufen:

- Grenzverletzung: einmaliges oder unbeabsichtigtes unangemessenes Verhalten (z. B. distanzlose Berührung, verletzender Spruch) – direkt ansprechen und korrigieren; bei Unsicherheit der Kinderschutzbeauftragten mitteilen.



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

- Übergriff: bewusstes Hinwegsetzen über Grenzen oder Wiederholung trotz Ansprache – immer Meldung an die Kinderschutzbeauftragte, Dokumentation, weiteres Vorgehen nach Ziffer 7.
- Strafbare Handlung (z. B. sexueller Missbrauch, Körperverletzung) – sofortiges Handeln nach Ziffer 7 unter Einbeziehung von Jugendamt bzw. Polizei.

Diese Einordnung hilft, Vorfälle weder zu verharmlosen noch zu dramatisieren.

6. Partizipation und Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte und über dieses Konzept altersgerecht informiert. Sie können sich mit Anliegen und Beschwerden jederzeit wenden an: die Betreuenden, die Kinderschutzbeauftragte, den Vorstand oder externe Beratungsstellen (Ziffer 10) – auch anonym. Jede Beschwerde wird dokumentiert und beantwortet; Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen werden regelmäßig (z. B. in Feedbackrunden) aktiv eingeholt.

Zusätzlich führen die Betreuenden mindestens einmal jährlich eine Kinderrunde durch – Leitfrage: „Was findet ihr bei uns doof, unheimlich oder unangenehm, und wo?“ Die Ergebnisse werden kurz dokumentiert und fließen in die Risikoanalyse (Ziffer 4, Anlage E) und die Weiterentwicklung des Konzepts ein.

7. Verfahren bei Verdachtsfällen

Jeder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung wird ernst genommen, dokumentiert und nach klaren Abläufen bearbeitet. Schweigen schützt die Falschen.

- Ruhe bewahren, zuhören, nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann; keine eigenen Ermittlungen und keine Konfrontation der beschuldigten Person.
- Meldung unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragte des Vereins (bei deren Betroffenheit: an den Vorstand).
- Prüfung des Sachverhalts, ggf. gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsanspruch nach § 8a Abs. 4 bzw. § 8b SGB VIII).
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird das zuständige Jugendamt informiert; bei akuter Gefahr sofort Polizei (110).
- Der Schutz des Kindes hat Vorrang: Betroffene und beschuldigte Person werden getrennt; ggf. Freistellung der beschuldigten Person bis zur Klärung.
- Alle Schritte werden vertraulich dokumentiert (Datum, Beteiligte, Beobachtungen, Absprachen). Informationen erhalten nur Personen, die sie zwingend benötigen.

Je nach Fallkonstellation gelten ergänzend folgende Wege:

- a) Verdacht gegen Mitarbeitende des Vereins: Meldung an die Kinderschutzbeauftragte (bei deren Betroffenheit an den Vorstand); Trennung von betroffenem Kind und beschuldigter Person, ggf. Freistellung; Prüfung mit insoweit erfahrener Fachkraft; bei gewichtigen Anhaltspunkten Jugendamt bzw. Polizei; arbeits- oder vereinsrechtliche Konsequenzen.
- b) Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (Peer-Gewalt): sofortiger Schutz der Betroffenen, keine Beschämung der Beteiligten; Einordnung nach Ziffer 5.7; altersgerechte Gespräche mit allen Beteiligten und den Sorgeberechtigten; pädagogische Maßnahmen; bei gewichtigen Anhaltspunkten weiteres Vorgehen wie oben.
- c) Anhaltspunkte für eine Gefährdung im familiären oder häuslichen Umfeld (z. B. Vernachlässigung, häusliche Gewalt): keine Konfrontation der Familie durch Betreuende; Meldung an die Kinderschutzbeauftragte; anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII); bei gewichtigen Anhaltspunkten Information des Jugendamts; bei akuter Gefahr Polizei (110).

Nachsorge: Nach einem bestätigten Vorfall sorgt der Vorstand für eine strukturierte Aufarbeitung – Auswertung im Team, altersgerechte Aufarbeitung mit der betroffenen Gruppe, bei Bedarf



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle (Ziffer 10) – und prüft, ob dieses Konzept angepasst werden muss (Ziffer 12).

8. Umgang mit unbegründetem Verdacht

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet heraus, sorgt der Vorstand für die vollständige Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person und bietet allen Beteiligten Unterstützung an. Die Dokumentation wird entsprechend gekennzeichnet.

9. Kinderschutzbeauftragte*r

Der Verein hat mit Beschluss des Vorstands vom 08.09.2026 Frau Stephanie Otrakci und Herrn Christopher Piechowiak zu Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz ernannt. Aufgaben:

- Ansprechperson für Mitglieder, Kinder, Jugendliche und Eltern zu allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- erste Anlaufstelle für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt und für Personen mit entsprechenden Beobachtungen,
- Dokumentation und Kontrolle der Anerkennung des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtungserklärungen,

10. Externe Anlaufstellen

- Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon): 116 111, www.nummergegenkummer.de
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530, www.hilfe-telefon-missbrauch.de
- Elterntelefon: 0800 111 0 550
- Hannover: Kommunaler Sozialdienst / Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover: 0511 168-0, www.hannover.de
- Frankfurt: Kinder- und Jugendschutztelefon der Stadt Frankfurt am Main: 0800 20 10 111 (Mo–Fr 8–23 Uhr, Sa/So 10–23 Uhr), frankfurt.de
- Frankfurt: Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main (Kinderschutz): 069 212-44900
- Frankfurt: Wildwasser Frankfurt e. V. – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch: 069 95 50 29 10, wildwasser-frankfurt.de
- Frankfurt: Kinderschutzbund Frankfurt, Beratungsstelle: 069 970901-20
- Bei akuter Gefahr: Polizei 110

11. Information und Transparenz

Das Konzept ist für Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und Eltern jederzeit zugänglich (Aushang/Website). Neue Mitarbeitende erhalten es bei Tätigkeitsbeginn gegen Unterschrift.

12. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Konzept wird alle zwei Jahre sowie anlassbezogen (nach jedem Vorfall, bei rechtlichen Änderungen oder neuen Angeboten) überprüft und bei Bedarf angepasst. Verantwortlich sind Vorstand und Kinderschutzbeauftragte.

13. Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten ausschließlich im Rahmen der DSGVO und des BDSG. Für Foto- und Videoaufnahmen gelten zusätzlich die Regelungen in Ziffer 5.5.

- Datensparsamkeit: Es werden nur die Daten erhoben, die für die jeweilige Maßnahme (z. B. Anmeldung, Freizeit, Gesundheitsangaben) tatsächlich erforderlich sind.



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

- Zweckbindung: Daten aus Verdachtsfällen und Beschwerden (Ziffer 6 und 7) werden ausschließlich zum Zweck des Kinderschutzes verarbeitet und nicht für andere Zwecke weiterverwendet.
- Zugriffsbeschränkung: Zugriff auf sensible Unterlagen (Nachweisliste Führungszeugnisse, Dokumentation von Verdachtsfällen und Beschwerden) haben ausschließlich die Kinderschutzbeauftragte und der Vorstand nach dem Need-to-know-Prinzip.
- Aufbewahrung und Löschung: Unterlagen werden sicher (verschlossen bzw. passwortgeschützt) verwahrt und gelöscht bzw. vernichtet, sobald sie für den Zweck nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- Datensicherheit: Weitergabe personenbezogener Daten, insbesondere per E-Mail oder Messenger, erfolgt nur verschlüsselt bzw. auf sicherem Weg und nur an befugte Empfänger*innen.
- Betroffenenrechte: Sorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten (Art. 15 ff. DSGVO); Anfragen richten sich an den Vorstand.

Verfahren bei Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschersuchen:

- Eingang der Anfrage bei einer beliebigen Ansprechperson (Betreuende, Kinderschutzbeauftragte, Vorstand) – formlos möglich, schriftlich oder mündlich.
- Weiterleitung an den Vorstand innerhalb von drei Werktagen zur zentralen Bearbeitung.
- Prüfung der Identität der anfragenden Person, damit keine Daten an Unbefugte weitergegeben werden.
- Bearbeitung und Antwort innerhalb eines Monats (Art. 12 Abs. 3 DSGVO); bei komplexen Anfragen Verlängerung um bis zu zwei weitere Monate mit Begründung möglich.
- Dokumentation von Anfrage, Bearbeitungsschritten und Antwort.

Für Foto- und Videoaufnahmen (Ziffer 5.5) wird die Einwilligung mit dem Formular in Anlage C eingeholt und dokumentiert.

14. Verschwiegenheit und Schweigepflicht

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich im Rahmen der Verpflichtung auf Vertraulichkeit (Anlage G) zur Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden.

- Die Schweigepflicht umfasst insbesondere Beobachtungen, Verdachtsmomente und Beschwerden (Ziffer 6 und 7) sowie persönliche und familiäre Umstände Einzelner.
- Informationen werden ausschließlich an Personen weitergegeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend benötigen (Kinderschutzbeauftragte, Vorstand, ggf. insoweit erfahrene Fachkraft oder Jugendamt); eine Weitergabe an Dritte, andere Eltern oder die Presse erfolgt nicht.
- Die Schweigepflicht steht der gesetzlichen Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nicht entgegen (vgl. Ziffer 7); im Zweifel wird zunächst anonymisiert fachlich beraten.
- Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Verein fort.

15. Beschwerdemanagement

Ergänzend zu Ziffer 6 stellt der Verein sicher, dass Beschwerden nach einem klaren, verbindlichen Ablauf bearbeitet werden. Für die Erfassung kann das Beschwerdeformular in Anlage D genutzt werden; die Nutzung ist freiwillig, auch formlose oder mündliche Beschwerden werden bearbeitet.



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

- Schritt 1 – Eingang: Beschwerden können mündlich, schriftlich (auch mit dem Beschwerdeformular, Anlage D), digital oder anonym eingereicht werden – bei den Betreuenden, der Kinderschutzbeauftragten, dem Vorstand oder externen Beratungsstellen (Ziffer 10).
- Schritt 2 – Eingangsbestätigung: Ist die Person bekannt, bestätigt die zuständige Person den Eingang innerhalb von drei Werktagen.
- Schritt 3 – Zuständigkeit: Die Kinderschutzbeauftragte übernimmt die Bearbeitung; ist sie selbst betroffen, übernimmt der Vorstand.
- Schritt 4 – Klärung: In der Regel innerhalb einer Woche erfolgt ein Gespräch mit der beschwerdeführenden Person (sofern möglich) sowie die Prüfung des Sachverhalts; bei Bedarf werden weitere Beteiligte angehört.
- Schritt 5 – Rückmeldung: Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang erhält die Person eine Rückmeldung über das Ergebnis und ggf. eingeleitete Maßnahmen.
- Schritt 6 – Dokumentation: Beschwerde, Bearbeitungsschritte und Ergebnis werden mit dem Beschwerdeformular (Anlage D) dokumentiert und vertraulich verwahrt (Ziffer 13 und 14).
- Schritt 7 – Schutz vor Nachteilen: Beschwerdeführenden entstehen durch die Beschwerde keine Nachteile.
- Schritt 8 – Eskalation: Bei Unzufriedenheit mit dem Ergebnis kann sich die Person an den Vorstand oder an externe Anlaufstellen (Ziffer 10) wenden.
- Schritt 9 – Auswertung: Beschwerden werden anonymisiert ausgewertet und fließen in die Evaluation des Konzepts ein (Ziffer 12).

16. Inkrafttreten

Das Konzept tritt mit dem Beschluss des Vorstands am 08.09.2026 in Kraft.



Anlage A: Verhaltenskodex für Mitarbeitende

1. Grundhaltung

Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung zu schützen und ihre Persönlichkeit und Würde zu achten.

2. Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Ich kommuniziere respektvoll und wertschätzend und verwende keine diskriminierende, sexualisierte oder verletzende Sprache.
- Körperkontakt nur situationsgerecht und angemessen (z. B. Hilfestellung, Trost) – niemals gegen den Willen des Kindes.
- Ich respektiere die Privatsphäre, insbesondere in Umkleiden und Sanitärräumen.
- Keine privaten Chats, Treffen oder Geschenke ohne Transparenz gegenüber Eltern und Verein.
- Ich vermeide 1:1-Situationen bzw. gestalte sie offen und angekündigt.
- Ich fertige und veröffentliche keine Bildaufnahmen ohne Einwilligung.
- Bei Übernachtungen: Betreuende und Kinder/Jugendliche schlafen in getrennten Bereichen; ich übernachte nicht allein mit einem einzelnen Kind in einem Raum; Zimmer der Kinder betreue ich nachts nur im Notfall, nach Anklopfen und möglichst zu zweit; Duschen und Umkleiden nutze ich zeitlich bzw. räumlich getrennt von den Kindern.

3. Verantwortung bei Verdachtsfällen

- Ich sehe bei Anzeichen von Missbrauch oder Gewalt nicht weg.
- Ich melde Beobachtungen unverzüglich der/dem Kinderschutzbeauftragten und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich behandle alle Informationen vertraulich.

4. Verpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen und verstanden und verpflichte mich, ihn einzuhalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße arbeits- bzw. vereinsrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage B: Schulungs- und Kursangebote

Das folgende Angebot ist offen für haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit; eine Mitgliedschaft in einem Sportverband ist nicht erforderlich.

Online (kostenfrei)

- E-Learning „Schutzkonzepte im Ehrenamt“ (BMBFSFJ-gefördert): Grundkurs „Sensibilisierung und Gewaltprävention“ (ca. 4 Std., für alle Ehrenamtlichen) und Aufbaukurs „Schutzkonzepte zur Gewaltprävention“ (ca. 15 Std., für Leitungspersonen) – kostenfrei: engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de

Anlage C: Muster-Einwilligungserklärung für Foto- und Videoaufnahmen

Diese Erklärung dient der Umsetzung von Ziffer 5.5 und Ziffer 13. Sie wird vor der ersten Bild-/Videoaufnahme eingeholt und beim Verein aufbewahrt.

Name des Kindes/der/des Jugendlichen: _____

Name der/des Sorgeberechtigten: _____

Ich willige ein, dass Fotos/Videos für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- ☐ Vereinsinterne Zwecke (z. B. Aushänge, Vereinschronik)
- ☐ Vereinswebsite
- ☐ Social-Media-Kanäle des Vereins



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

- ☐ Print-Materialien (z. B. Flyer, Broschüren)

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Vorstand widerrufen werden, ohne dass hierdurch Nachteile entstehen. Weitere Hinweise zum Datenschutz: Ziffer 13.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte*r

Anlage D: Beschwerdeformular (Muster)

Dieses Formular kann zur Einreichung und Dokumentation einer Beschwerde genutzt werden (Ziffer 15). Die Nutzung ist freiwillig; eine Beschwerde kann auch anonym oder formlos eingereicht werden.

Angaben der beschwerdeführenden Person (freiwillig)

Name: _____

Kontakt (Telefon/E-Mail): _____

Datum: _____

Beschwerde

Betrifft (Person/Bereich): _____

Beschreibung des Anliegens:

Gewünschte Lösung / Anliegen: _____

Bearbeitung (durch Kinderschutzbeauftragte*n / Vorstand)

Eingang bestätigt am: _____

Zuständige Person: _____

Ergebnis der Prüfung: _____

Eingeleitete Maßnahmen: _____

Rückmeldung erfolgt am: _____

Abgeschlossen am: _____

Anlage E: Risikoanalyse

Stand: Juli 2026 – erste Fassung, wird mit dem Konzept vom Vorstand beschlossen. Überprüfung alle zwei Jahre sowie bei neuen Angeboten, Orten oder nach Vorfällen (Ziffer 4 und 12). Die Sicht der Kinder wird über die jährliche Kinderrunde (Ziffer 6) einbezogen. Neue Angebote werden vor dem Start als eigene Zeile ergänzt.

Bereich/Angebot	Typische Risiken	Schutzmaßnahmen (bestehend)	Offene Punkte
Lesecke/offene Angebote	1:1-Situationen beim Vorlesen und Helfen; wechselnde Kinder, Eltern nicht immer anwesend	Transparenzgebot (Ziffer 5.1); möglichst zwei Betreuendeoffene, einsehbare Räume, Offene-Tür-Regel bei Einzelförderung wird durch Unterzeichnung des Verhaltenskodex anerkannt	



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

Angebote in Kooperationseinrichtungen	Fremde Räume, Anwesenheit Dritter, beengte Verhältnisse, häufig besonders schutzbedürftige Kinder, Sprachbarrieren	Angebote nur in einsehbaren Gemeinschaftsräumen bzw. in Anwesenheit der Eltern, nach Möglichkeit 2 Betreuende, Absprachen mit der Einrichtungsleitung und soweit möglich mehrsprachiger Aushang (Anlage F)	
Ausflüge und Fahrdienste	1:1 Situationen im Auto, Unfallgefahr auf öffentlichen Straßen,	Betreuungsschlüssel von maximal 1:5, Fahrten möglichst zu zweit oder mit mehreren Kindern, Einverständnis der Sorgeberechtigten, feste Treff- und Sammelpunkte	
Digitale Kommunikation	Private Chats, Bildmaterial	Regeln nach Ziffer 5.5 (offizielle Kanäle, Vier-Augen-Prinzip, Einwilligungen)	

Anlage F: Aushang für Kinder – „Deine Rechte bei uns“

(Vorlage: groß ausdrucken, mit Bildern/Piktogrammen ergänzen und nach Möglichkeit in die Familiensprachen übersetzen, z. B. Arabisch, Farsi, Ukrainisch, Türkisch, Englisch. Aushang an allen regelmäßigen Angebotsorten, siehe Ziffer 5.6.)

- Du bist hier sicher. Niemand darf dir wehtun – nicht mit Händen und nicht mit Worten.
- Dein Körper gehört dir. Du darfst Nein sagen – auch zu Erwachsenen.
- Es gibt keine schlimmen Geheimnisse. Du darfst alles erzählen. Du bekommst keinen Ärger.
- Wenn dir jemand wehtut, bist du niemals schuld.
- Sag es uns: deiner Betreuerin oder deinem Betreuer – oder Christopher (017622584402) – oder Stephanie.
- Du kannst auch kostenlos und geheim anrufen: Nummer gegen Kummer 116 111.

Wir hören dir zu. Wir glauben dir. Wir helfen dir.



Anlage G: Verpflichtung auf die Vertraulichkeit (Muster)

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggfs. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit im Ehrenamt fort.

Name: _____

erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

....., den _____

Unterschrift Ehrenamtlicher:

Anlage



Erfolg lässt Kinder erstrahlen – ELKE e. V.

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist nicht vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie bei den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO:

„Verarbeitung“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO:

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO:

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO:

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO:

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder durch unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO:

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO:

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO:

Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen für Verstöße gegen diese Verordnung in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG-neu:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder

2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB:

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die Gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB:

Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.